



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

8. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02. 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jede wesentliche Veränderung bei der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich zu melden.

2. Der § 8 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall beträgt je 100 kg 37,93 €

3. Der § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten Anzahl von grünen Abfallbehältern ist gebührenfrei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbehälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 21,60 jährlich und je 1.100 l Behälter 99,00 € jährlich.
- (2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Gebühr 0,09 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch